



Amtsblatt

Nummer 1

vom 31. Januar 2022

Inhalt:

- Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor
 - Nr. 2 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)
 - Nr. 3 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis
 - Nr. 4 Hirtenbrief des Bischofs
 - Nr. 5 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
 - Nr. 6 Dekret zur Verlängerung der vorläufigen Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung vom 31. März 2020 anlässlich der Coronavirus-Pandemie
 - Nr. 7 Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.
 - Nr. 8 Caritasvorstand des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.
 - Nr. 9 Diözesancaritasrat des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.
 - Nr. 10 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der 20. und 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
 - Nr. 11 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Januar 2020
 - Nr. 12 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022
-

Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 2 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021
Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipol
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 3 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren **Lebensstil** so zu **ändern**, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

2. Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren Weg der Vorbereitung auf Ostern. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

3. Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße zu tun - durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe.

- **Gebet:** Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu **erneuern**, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- **Fasten und Verzichten:** Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit in Zukunft nicht bestehen wird.

- **Almosen und Werke der Nächstenliebe:** Immer haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Jeder Christ soll darum je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben. Das drückt sich besonders in der Kollekte für das Bischöfliche Werk MISEREOR am 5. Fastensonntag aus.

4. Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt. Die Kirche rät, das Fasten auch auf den Karsamstag auszudehnen.

5. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen es fällt auf sie ein Hochfest, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht außerdem: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine andere spürbare Einschränkung.

Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt weiterhin sinnvoll und ist gerade in der Familie und in christlichen Gemeinschaften ein Zeichen des gemeinsamen Glaubens.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von **Bußgottesdiensten** wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollten im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste.

Bußgottesdienste sind kein Ersatz für das Bußsakrament.

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das **Bußsakrament** eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere Anlässe in der Familie oder im eigenen Leben (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat.

III. Österliche Tischgemeinschaft

Die österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn und die Mitfeier der Eucharistie sind für uns lebensnotwendig. Darum gilt als wichtige Mindestforderung:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt jedoch:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Görlitz, am Aschermittwoch, dem 13. Februar 2013

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Diese Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis sind den Gläubigen auf geeignete Weise bekannt zu machen (z. B. durch Aushang). Sie kann auch als Gesprächsgrundlage in verschiedenen Gruppen der Gemeinde dienen und Gegenstand des Religionsunterrichtes bzw. der Gemeindekatechese sein.

Nr. 4 Hirtenbrief des Bischofs

Für den 1. Fastensonntag (6. März 2022) wird Bischof Wolfgang wieder einen Hirtenbrief verfassen, der an Stelle der Predigt in allen Gottesdiensten verlesen werden soll. Der Hirtenbrief wird im Laufe des Monats Februar verschickt. Außerdem wird der Bischof den Hirtenbrief über den YouTube-Kanal des Bistums verbreiten und dort selbst vorlesen, so dass man auch im Nachhinein mit dem Text arbeiten kann.

Nr. 5 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

- Beschlüsse 6/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. November 2021 -

In der Sitzung am 25. November 2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO zum 01.01.2022:

1. Der vorletzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO „Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.“ wird gestrichen.
2. Der letzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO wird neu gefasst:
„Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, und Dienstvereinbarungen, die verlängert werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“
3. In den Fußnoten zu § 6 Absatz 6a und § 24 Absatz 6a der DVO werden die Datumsangaben „31.12.2021“ jeweils geändert in „31. März 2022“
4. In § 34 DVO wird der Absatz 5 eingefügt: „Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach Maßgabe der befristeten Regelung des § 24 Abs. 6a in Kurzarbeit befinden.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 23. Dezember 2021

Az. 658/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 6 Dekret zur Verlängerung der vorläufigen Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung vom 31. März 2020 anlässlich der Coronavirus-Pandemie

Die vorläufige Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) vom 31. März 2020 (Az. 224/2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2020 vom 7. Mai 2020) wird befristet bis zum 31. März 2024 verlängert.

Görlitz, 17. Januar 2021

Nr. 7 Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

Die neue Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V., die dessen Vertreterversammlung am 12. Juni 2021 beschlossen hat, wurde von Bischof Wolfgang Ipolt am 15. Oktober 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung erschien als Broschüre und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

www.caritas-goerlitz.de/verband/satzung/satzung.

Nr. 8 Caritasvorstand des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

Mit Dekreten vom 16. Dezember 2021 berief Bischof Ipolt gemäß der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. vom 12. Juni 2021, kirchenaufsichtlich genehmigt am 15. Oktober 2021, zum 1. Januar 2022:

Herrn **Bernhard Mones** als Diözesancaritasdirektor des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. und Herrn **Matthias Schmidt** zum Zweiten Vorstand des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.. Der Zweite Vorstand bildet gemeinsam mit dem Diözesancaritasdirektor den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Berufung des Zweiten Vorstands erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

Nr. 9 Diözesancaritasrat des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

Mit Dekreten vom 23. Dezember 2021 berief Bischof Ipolt gemäß der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. vom 12. Juni 2021, kirchenaufsichtlich genehmigt am 15. Oktober 2021, zum 1. Januar 2022:

Herrn Dekan **Udo Jäkel** zum **Vorsitzenden** des Diözesancaritates des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

Als weitere **Mitglieder** des Diözesanrates wurden berufen

Frau **Felicitas Baensch**

Frau **Dr. Martina Münch**

Herr **Rainer Genilke**

Herr **Matthias Herrmann**

Herr **Dr. Peter Immer**

Herr **Dr. Rainer Nomine**

Herr **Michael Standera**.

Die Berufung der Mitglieder des Diözesancaritates erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

**Nr. 10 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der 20. und 21.
Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zur
Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss.³ Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über

die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorgenannten Änderungen werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 21. Januar 2022

Az. 692/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 11 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Januar 2020¹

Gemäß Nr. 6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden für das Bistum Görlitz folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Görlitz, sofern sie sich zur Anwendung dieser Ordnung verpflichtet haben. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen und Stiftungen. Dazu zählen auch der Caritasverband für die Diözese Görlitz e.V., dessen korporative Mitglieder und Fachverbände.

¹ für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt am 24. Januar 2020; Amtsblatt Nr. 3 vom 27. Januar 2020

- (3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z.B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme der Rahmenordnung Prävention und ihrer Ausführungsbestimmungen oder die Entwicklung eines eigenen gleichwertigen Regelwerkes dringend empfohlen.

§ 2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei der jeweiligen Leitung der in § 1 genannten einzelnen Rechtsträger.

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Kirchliche Rechtsträger nach § 1 leiten ihr Institutionelles Schutzkonzept der diözesanen Koordinationsstelle zur fachlichen Prüfung zu und erhalten von dort oder einer von dieser beauftragten Stelle eine entsprechende Rückmeldung.
- (2) Für Träger und Einrichtungen, die trotz bisherigen Fristablaufs noch kein Schutzkonzept vorgelegt haben, muss das bis zum 31. Dezember 2022 geschehen. Das betrifft
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - kirchliche Träger der Gesundheitshilfe,
 - kirchliche Träger der Alten- und Behindertenhilfe,
 - alle anderen Träger.
- (3) Das erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu machen und zu veröffentlichen, zumindest auf der entsprechenden Homepage. Den beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu

ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer in Nr. 1.3. der Rahmenordnung Prävention genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

- (3) Die Verantwortung für die sich aus Absatz 2 ergebende Verpflichtung bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Görlitz liegt im Bischöflichen Ordinariat im Bereich II Personalabteilung, bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Die Verpflichtung nach Nr. 3.1.1. der Rahmenordnung Prävention gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Görlitz,
 - Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Anwärterinnen und Anwärter auf diesen Beruf,
 - kirchliche Lehrkräfte für den schulischen Religionsunterricht,
 - pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge,
 - pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten.
- (2) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen – dazu gehören auch minderjährige Auszubildende – oder zu Erwachsenen mit Behinderung in Einrichtungen und Diensten nach § 75 SGB XII haben.
- (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu den Schutzbefohlenen haben, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen.
- (4) Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung auf volljährige Personen, die ihre Tätigkeit mit Schutzbefohlenen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzfristiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft und Verpflichtung bzw. die Gemeinsamen Schutzklärung gemäß § 6 ausreichend. Darin wird versichert, dass die betreffende Person nicht wegen einer in Nr. 1.3. der Rahmenordnung Prävention genannten Straftaten verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

- (5) Das erweiterte Führungszeugnis ist unverzüglich einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte wird nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält.
- (6) Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein.
- (7) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (8) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt.
- (9) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Bischöflichen Ordinariat der/die Notar/in der Kurie sowie bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde. Im Bischöflichen Ordinariat Görlitz geschieht die konkrete Einsichtnahme durch Personen, die keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben und die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in Nr. 1.3. der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände verpflichtet sind.
- (10) Ordensmitglieder genügen ihrer Vorlagepflicht, indem sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ihres/ihrer Ordensoberen vorlegen, in der bestätigt wird, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und dieses keine in Nr. 1.3. der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände enthält.
- (11) Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger regelt die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 2020².

§ 6 Gemeinsame Schutzklärung

- (1) Für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen, vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben oder in diesen Arbeitsfeldern eine Leitungsfunktion ausüben, ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen

² für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt am 24. Januar 2020; Amtsblatt Nr. 3 vom 27. Januar 2020

Schutzerklärung Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (2) Die Gemeinsame Schutzerklärung löst damit die bisherige Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung ab und entspricht dem vom Bistum vorgegebenen Muster. Es kann in Abstimmung mit dem/der Präventionsbeauftragten des Bistums erweitert werden. Bereits unterzeichnete Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Ablage der Gemeinsamen Schutzerklärung erfolgt bei beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers, bei Ehrenamtlichen in entsprechender Weise.
- (4) Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers und bei Ehrenamtlichen beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers ist eine erneute Unterzeichnung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung bei demselben Rechtsträger ist nicht erforderlich.

§ 7 Für Präventionsfragen geschulte Personen – Die Präventionsfachkraft

- (1) Für Präventionsfragen geschulte Personen nach Nr. 3.5. der Rahmenordnung Prävention fördern die nachhaltige Umsetzung der vorgegebenen Präventionsmaßnahmen innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung. Ihre Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Die Aufgaben sind insbesondere:
 - Ansprechperson für beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - Förderung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen,
 - Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung,
 - Unterstützung des Rechtsträgers bzw. der Einrichtungsleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes,
 - Kenntnis interner und externer Beratungsstellen und Auskunft über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen,
 - Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n des Bistums.
- (2) Soweit die Aufgaben nicht von der Leitung wahrgenommen werden, benennt der Rechtsträger eine oder mehrere Präventionsfachkräfte. Die Beauftragung setzt eine entsprechende Qualifizierung bzw. entsprechende nachgewiesene Vorerfahrungen voraus. Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragten des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (3) Die Ausbildung von Präventionsfachkräften der Rechtsträger liegt in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten des Bistums. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung. Nach erfolgreicher Qualifizierung werden Präventionsfachkräfte

in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen Rechtsträger (vor der Ausbildung) abgestimmten Beschäftigungsumfang tätig.

- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung und Fortbildung der Präventionsfachkräfte liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Bistums.

§ 8 Aus- und Fortbildung

1. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 Absatz 1 bis 2 genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Rahmenordnung Prävention und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

2. Verbindliche Grundlage

Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Bistum Görlitz sind die Curricula für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Curricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

3. Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
- Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
- frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

4. Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- a) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von

im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.

- b) Entsprechend Nr. 3.6. der Rahmenordnung Prävention werden in Nr. 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- c) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.
- d) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. b) und Nr. 5. bis 7. dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- e) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/der Präventionsbeauftragte des Bistums gibt auf Anfrage Hilfestellung u.a. auch bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.
- f) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 3.6. der Rahmenordnung Prävention genannten Ziele, Themen sowie der Inhalte und der zeitlichen Schulungsumfänge in Nr. 5. bis 7. dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Die Aufteilung einer Schulung in einzelne Module ist möglich.

5. Sensibilisierung

Der Umfang der Sensibilisierung beträgt mindestens drei Zeitstunden. Zielgruppen der Sensibilisierung sind

- a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, soweit sie nicht unter Nr. 6 fallen, insbesondere
 - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten,
 - ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u.ä.,

- Gottesdienstbeauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakte zu Minderjährigen über die Aufgabe der Sakramentenspendung hinaus haben,
 - ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - je ein bis zwei Mitglieder des Pfarreirates und des Kirchengvorstands,
 - Kindertagesstättenbeauftragte in Kirchengvorständen,
 - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe, z.B. Besuchsdienste.
- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/therapeutischen/pflegerischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (einschließlich Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate u.ä.), insbesondere
- Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Küsterinnen und Küster,
 - Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 - Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
 - Reinigungs- und Servicekräfte,
 - technisches und hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern aus den Bereichen Medizin, Pflege und Therapie, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.
- d) Priester im Ruhestand.

6. Basis-Schulung

Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden. Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basis-Schulung. Zielgruppen der Basis-Schulung sind

- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, z.B. bei Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere
- ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten,
 - ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u.ä.

- Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe, z.B. Besuchsdienste.
- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (einschließlich Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ganztagschule und Hort,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiterinnen und -leiter, Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Anleiterinnen und Anleiter von minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten in allen Arbeitsfeldern,
 - medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in besonders sensiblen Arbeitsfeldern, z.B. Intensivstation und Ersthilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst in Krankenhäusern,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären und ambulanten Altenhilfe.
- c) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere
- Auszubildende pastoraler Berufe,
 - Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in Jugend- und Familienbildungsstätten sowie der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - Schulseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit,
 - Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal auf Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in Krankenhäusern auf Stationen mit langer Verweildauer der Patientinnen und Patienten (z.B. Psychiatrie),
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären und ambulanten Altenhilfe.

d) Verwaltungsleiterinnen und -leiter in Pfarreien.

7. Intensiv-Schulung

Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens neun Zeitstunden. Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung. Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere

- Abteilungsleiterinnen und -leiter im Bischöflichen Ordinariat,
- Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger,
- Schulleiterinnen und -leiter,
- Leiterinnen und Leiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren von Hortarbeit und im Ganztagschulbetrieb,
- Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Leiterinnen und Leiter von Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
- Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen und Diensten der Alten- und Behindertenhilfe (Geschäftsführung, Qualitätsmanagement, Pflegedienstleitung, Wohnbereichsleitung, Hauswirtschaftsleitung u.a.),
- Praxisanleiterinnen und -anleiter von minderjährigen Auszubildenden in allen Arbeitsfeldern,
- Führungskräfte in Krankenhäusern mit strategischer Verantwortung (Direktorium, Geschäftsführung, Qualitätsmanagement, Chefarzte/-ärztinnen, Pflegedienstleitung, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung u.a.) oder mit operativer Personalverantwortung (Stationsleitungen, Abteilungsleitungen, Oberärzte/-ärztinnen u.a.), bei Teilnahme an einem zusätzlichen zweistündigen Leitungsmodul.

8. Auffrischung und Vertiefung

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Leitungskräfte und die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem, pädagogischem, medizinischem, therapeutischem oder pflegerischem Auftrag mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung teilnehmen. Bei anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen entscheidet der jeweilige Rechtsträger über die Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Veranstaltung. Der Umfang einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung umfasst in der Regel mindestens drei Zeitstunden. Als Auffrischung oder vertiefende Fortbildung gelten:

- a) Veranstaltungen der Präventionsarbeit im Bistum Görlitz und anderer (Erz-)Diözesen,
- b) Fortbildungen und Fachtagungen von Fachberatungsstellen und Fachorganisationen gegen sexualisierte Gewalt sowie von spezialisierten Fachreferentinnen bzw. -referenten,
- c) von der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums auf Anfrage anerkannte Fortbildungen und Fachtagungen weiterer Organisationen,

- d) die verantwortliche Mitarbeit an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der eigenen Einrichtung.

9. Schulungsreferentinnen und -referenten

- a) Zur Durchführung der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
- durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger,
 - ausgewiesene Fachkräfte z.B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
- b) Die unter Absatz a) genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Bistumsebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferentinnen und -referenten aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
- Priester und Diakone,
 - Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten-, Gesundheits- und Altenhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- c) Der Umfang der Qualifizierung zur Schulungsreferentin bzw. zum -referenten beträgt mindestens 22 Zeitstunden. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.
- d) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferentin bzw. -referent sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger vor der Qualifizierung abgestimmten Beschäftigungsumfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- e) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

10. Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- a) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.

- b) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist vom jeweiligen Schulungsanbieter qualifiziert zu bescheinigen.
- c) Die Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung ist durch eine qualifizierte Bescheinigung des jeweiligen Anbieters nachzuweisen.
- d) Den Nachweis einer Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme, Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

11. Kosten

- a) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach Nr. 9 und für in Präventionsfragen geschulte Personen nach § 7 trägt das Bistum.
- b) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 7; § 8 Nr. 5. bis 7. übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet. Für beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreien sind die Angebote des Bistums kostenfrei.

12. Umsetzungsfristen

- a) Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist der Schulungsverpflichtung von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- b) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in Krankenhäusern und in der Altenhilfe gilt die Frist bis zum 31. Dezember 2022.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Görlitz, 31. Januar 2022
Az. 72/20

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Bistum Görlitz und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

(Name des Trägers/der Einrichtung/der Organisation)

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der betreffenden Verfahrensordnung für das Bistum Görlitz.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich erkenne den **Verhaltenskodex** meiner Einrichtung und an richte mein Verhalten danach aus.
5. Ich nehme an den Schulungen gemäß der Rahmenordnung Prävention und der betreffenden Ausführungsbestimmungen teil.
6. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.

Name Organisationsverantwortliche/r

Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Mitarbeit

Nr. 12 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der DBK (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen in e-mip für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag freigeschaltet. Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei der Einrichtung der Gottesdienststationen in e-mip und weiteren Fragen zur Erfassung der Gottesdienstbesucher ist Ihnen die kirchliche Meldestelle gern behilflich (E-Mail: meldewesen@bistum-goerlitz.de Tel.: 03581/478228).

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar